



Umgang mit Schnittgut ausserhalb des Waldes

Praktische Anweisungen



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Umwelt AfU
Amt für Wald und Natur WNA
Grangeneuve

1 Einführung

Sie haben Ihre Hecken oder Feldgehölze geschnitten oder einen Einzelbaum¹ gefällt und fragen sich, was Sie mit dem Schnittgut (Äste und Schlagabraum) machen sollen? Nachfolgend finden Sie alle Informationen, die Sie für eine korrekte Verwendung des Schnittguts benötigen, in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Rücksichtnahme auf die Umwelt und die Bevölkerung.

Das vorliegende Dokument regelt den Umgang mit Schnittgut ausserhalb des Waldes. Was die Handhabung von Schnittgut im Wald betrifft, so wird diese vom Amt für Wald und Natur (WNA) wahrgenommen, welches die Waldbesitzer über die richtigen Praktiken im Wald berät. Zu beachten ist, dass das Reglement vom 11. Dezember 2001 über die Wälder und den Schutz vor Naturkatastrophen (WSR) das Verbrennen von Schlagabraum im Wald verbietet. Das WNA überwacht und kontrolliert die Einhaltung des Verbots und ist für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig, wenn eines der in Artikel 33a Absatz 2 festgelegten Kriterien erfüllt ist.

¹ Die Fällung von Einzelbäumen ist grundsätzlich bewilligungspflichtig. Bitte wenden Sie sich dafür an die Gemeindeverwaltung.

2 Stoffliche Verwertung des Schnittgutes

2.1 Asthaufen bilden



Das kompakte Anhäufen des Schnittguts ist die beste zu wählende Lösung. Aufgehäuft verrottet das Material leichter und rascher und beansprucht relativ wenig Fläche. Ausserdem bietet ein solcher Asthaufen ein Mikrobiotop. Dieses hat einen hohen biologischen Wert durch die vielen Arten, die es während der verschiedenen Stadien der Verrottung beherbergt. Darunter befinden sich für die Landwirtschaft nützliche Arten wie Igel, Hermelin und Vögel welche begierig auf Raupen sind, die sich von Kulturpflanzen ernähren. Der Asthaufen darf jedoch nicht in potenziellen Überschwemmungsgebieten von Fliessgewässern angelegt werden. Der Haufen darf nur aus Material bestehen, das aus dem vor Ort durchgeführten Rückschnitt stammt, es ist strengstens verboten externe Abfälle hinzuzufügen.

2.2 Hecken, Feldgehölze, Gehölzstreifen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

Um die landwirtschaftlichen Flächen nicht zu beeinträchtigen und die verschiedenen ökologischen Funktionen zu gewährleisten, muss der Unterhalt von Hecken und Gehölzstreifen nach den besten Regeln der Technik erfolgen, wie sie in vielen Publikationen beschrieben werden, insbesondere in «[Hecken - Pflege und ökologischer Wert](#)»².

² <https://www.fr.ch/de/anl/energie-agriculture-et-environnement/fauna-und-biodiversitaet/gehoeelze-ausserhalb-des-waldareals>

2.3 Weiden in Berg- und Sömmerungsgebieten

Beim Fällen von Einzelbäumen auf Bergweiden (Bewaldung von weniger als 20% der Fläche) gelten die gleichen Grundsätze. Auf solchen Flächen ist es einfacher, das Schnittgut aufzuhäufen als dies im Flachland möglich ist. Die Asthaufen können direkt am Strunk des gefällten Baumes, an einem stehen gebliebenen Baum oder auf einer wenig fruchtbaren Stelle platziert werden.



2.4 Kompostierung

Die Kompostierung ist eine Lösung mit vielen Vorteilen. Gemäss der Bundes-Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) ist die Kompostierung zu fördern, wobei die Verarbeitung in einer bewilligten Anlage (z. B. Feldrandkompostieranlage, regionale Kompostieranlage, Biogasanlage usw.) zu bevorzugen ist.

3 Energetische Verwertung des Schnittgutes

Naturbelassene Holzabfälle können, soweit ihre Qualität dies zulässt, als Brennholz im Sinne der Luftreinhalteverordnung (Anhang 5, Ziffer 31) verwertet werden:

- > **Rundholz oder grosse Äste** können in einem Holzkessel, Ofen oder Kamin verbrannt werden, sofern sie genügend trocken sind.
- > **Äste zum Häckseln:** Hackschnitzel dürfen nur in einer Feuerungsanlage verbrannt werden, die für diesen Brennstoff vorgesehen ist.

Die Verwendung des Holzes in einer regionalen Heizzentrale ist grundsätzlich möglich. Diese Lösung muss im Vorfeld mit dem jeweiligen Betreiber besprochen und geplant werden.

Die Verbrennung von feuchtem Holz ist wegen der damit verbundenen sehr hohen Feinstaubemissionen verboten. Feinstaub ist gesundheits- und umweltschädlich.

4 Die letzte Lösung

Die stoffliche Verwertung (Zersetzung vor Ort, Kompostierung usw.) oder die energetische Verwertung sind anderen Lösungen für die Entsorgung des Schnittgutes vorzuziehen. Ist dennoch eine Verbrennung im Freien vorgesehen, ist das Feuer so auszuführen, dass die Belästigungen minimal sind (praktisch keine Rauchentwicklung) und die Nachbarschaft nicht gestört wird. Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- > Die Abfälle müssen genügend trocken sein, so dass bei deren Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht. Zwischen dem Holzschnitt bis zum Verbrennen des Schnittgutes sollte in der Regel mindestens ein Sommer vergehen. Der Zeitpunkt des Anfeuerns hat nach einer Phase mit trockener Witterung zu geschehen.
- > Das Schnittgut darf nicht durch Kunststoff, Verpackungsmaterial, Kehrlicht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein, da diese bei der Verbrennung hochgiftige Stoffe wie krebserregende Dioxine und Furane freisetzen. Diese Schadstoffe akkumulieren sich in den Böden in der Umgebung der Feuerstelle und landen später in der Nahrungskette.
- > Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Das Feuer erzeugt fast keinen Rauch, wenn es von oben nach unten brennt, wie eine Kerze. Spätestens 10 Minuten nach dem Entfachen des Feuers sollte aus einer Entfernung von 50 bis 100 Metern kein Rauch mehr sichtbar sein. Das Feuer muss ständig überwacht werden, um eine schnelle Verbrennung bei hohen Temperaturen zu gewährleisten und so Schwelfeuer (Mottfeuer) zu vermeiden.
- > Zum Anzünden dürfen nur unschädliche Hilfsmittel wie Reisig, trockene Äste oder Ähnliches benutzt werden. Die Verwendung von Altöl, Pneu, Kunststoffen, gestrichenem oder behandeltem Holz ist strikte verboten (Freisetzung giftiger Schadstoffe).
- > Während stabilen Wettersituationen, in denen der vertikale Luftaustausch gering ist, ist auf das Verbrennen zu verzichten. Bei Wintersmog sowie bei einem allfälligen temporär gültigen absoluten Feuerverbot im Freien ist jegliches Feuern verboten.



Feuer mit sehr wenig Rauch, gesetzeskonform
(Foto Benjamin Ruffieux)



Feuer mit zu viel Rauch, nicht gesetzeskonform

Eine Übertretung der Vorschriften über die Abfallverbrennung wird bei der Staatsanwaltschaft auf Grund von Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) angezeigt. Alle Vollzugsbehörden sowie die Kantonspolizei haben die Möglichkeit, strafrechtliche Verzeigungen vorzunehmen.

5 Rechtliche Grundlagen

- > [Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Schutz der Umwelt \(USG\)](#), Art. 30c Abs. 2
- > [Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 \(LRV\)](#), Art. 26b
- > [Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung](#), Art. 4a und 4b
- > [Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz von Naturereignissen \(WSR\)](#), Art. 33a

Der Ausführungsbeschluss zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung definiert die für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden bezüglich Feuer im Freien. Die Vollzugshilfe «[Korrektes Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Garten-abfällen](#)»³ (AfU/WNA/Grangeneuve, November 2021) erläutert diese Zuweisungen im Detail.

Auskünfte

Amt für Umwelt AfU
Sektion Luft, Lärm und NIS
Impasse de la Colline 4
1762 Givisiez
T +26 305 37 60
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu

Grangeneuve
Route de Grangeneuve 31
1725 Posieux
T +26 305 58 00
grangeneuve@fr.ch,
www.fr.ch/grangeneuve

Amt für Wald und Natur WNA
Rte du Mont Carmel 1
Postfach 155
1762 Givisiez
T +26 305 23 43
forets@fr.ch, www.fr.ch/wna

November 2022

³ <https://www.fr.ch/de/afu/energie-agriculture-et-environnement/luft/dokumentation-luft>